Bundesrat Drucksache 205/1/89
19.05.89
R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Ausgeliefert am 22. MAI 1989

Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 4 - neu - RADG)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4
Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege

- Text der Absätze 1 bis 3 wie in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs -

(4) § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden."'

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

205/1/85

Begründung:

Nach dem Entwurf ist die Vertretung durch einen bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, was die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen angeht, nur noch bei dem Bundesgerichtshof geboten. Nur hier könnte nach dem Entwurf der beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte einer in § 1 Abs. 1 bezeichneten Person in seinem Beistand überlassen.

Die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Person, die in erster Instanz in einem Zivilprozeß vor dem Landgericht vertreten hat, könnte dagegen vor dem Oberlandesgericht nicht im Beistand eines dort zugelassenen Rechtsanwalts die Rechte ihrer Partei ausführen, weil eine Vertretung nicht an der mangelnden Zulassung beim Oberlandesgericht, sondern daran scheitert, daß sie in einem nicht in § 226 der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Bundesland in erster Instanz vertreten hat.

Es liegt nicht im Sinne der Richtlinie, eine in § 1 Abs. 1 bezeichnete Person insoweit schlechter zu stellen als einen deutschen Rechtsanwalt.